

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1951 f Berlin, (Ien 9. März 1951

Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
15. 2. 51	Anordnung zur Durchführung einer Rattenbekämpfungsaktion im Frühjahr 1951 .....	167

### Anordnung zur Durchführung einer Rattenbekämpfungs- aktion im Frühjahr 1951.

Vom 15. Februar 1951

Zum Schutz vor Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten durch Ratten sowie vor den durch diese verursachten Schäden der Volksernährung wird folgendes angeordnet: g j

(1) Im gesamten Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ist im Frühjahr 1951 eine einheitlich organisierte Rattenbekämpfungsaktion durchzuführen.

(2) Für die Durchführung der Aktion sind die Gesundheitsämter der Stadt- und Landkreise verantwortlich.

(3) Länder, die im Herbst 1950 eine amtliche Rattenbekämpfungsaktion durchgeführt haben, müssen diese vor Beginn der neuen Aktion endgültig abschließen. g f

(1) Die Eigentümer, Pächter oder Nutznießer sämtlicher bebauter oder unbebauter Grundstücke, landwirtschaftlich genutzter Flächen innerhalb der bebauten Ortschaften, von Lager-, Bau- und Schuttplätzen, Parkanlagen, Friedhöfen und Schiffsräumen sowie Kleingartenbesitzer, ebenso die Unterhaltungspflichtigen von Dämmen, Ufern, Wegen und Kanalisationen innerhalb der bebauten Ortschaften sind zur Durchführung der angeordneten Maßnahmen verpflichtet. Bei öffentlichen Grundstücken ist der jeweilige Leiter der Verwaltungsstelle verantwortlich, die das Grundstück benutzt oder verwaltet. Bei volkseigenen Grundstücken ist der Leiter des jeweiligen Rechtsträgers verantwortlich.

(2) Die Kosten der Rattenbekämpfung gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten. g g

(1) Die Bekämpfungsaktion besteht aus drei Auslegungen.

(2) Bei der ersten Auslegung sind sämtliche Grundstücke ohne Rücksicht darauf, ob Rattenbefall festgestellt wurde oder nicht, ausreichend mit Giftködern zu belegen. Die Giftködern sind frisch aus dem Meerzwiebelextrakt „Gervos“ und dem von dem gleichen Werk zu beziehenden Anmengematerial herzustellen. Das Mindestgewicht der Frischködern hat 15 g zu betragen. Die vom Lieferwerk vorge-

schriebene Zubereitungsvorschrift für Meerzwiebel-extrakt „Gervos“ ist unbedingt einzuhalten. Meerzwiebel-trockenpräparate dürfen bei der Erstauslegung nicht verwendet werden.

(3) Bei der zweiten Auslegung, die zwei Wochen nach der ersten Auslegung zu erfolgen hat, sind sämtliche Grundstücke zu begehen. Grundstücke, in denen noch Rattenbefall festgestellt wird, sowie die unmittelbar angrenzenden Nachbargrundstücke, auch wenn sich dort kein Rattenbefall zeigt, sind nochmals ausreichend mit Giftködern zu belegen. Bei der zweiten Auslegung sind ebenfalls Frischködern zu verwenden. Als Gift ist „Antirax“ gemäß Vorschrift zu benutzen.

(4) Die dritte Auslegung hat auf Anforderung der jeweiligen Gemeinden in den noch befallenen Grundstücken mit einem der amtlich zugelassenen Rattenbekämpfungsmittel gründlich zu erfolgen. In Orten ab 5000 Einwohner sind grundsätzlich nochmals alle Grundstücke zu begehen. Dabei ist, wie bei der zweiten Auslegung zu verfahren. Es ist das am besten geeignete amtlich zugelassene Giftpräparat zu verwenden. g ^

(1) Die Landeshandwerkskammern sind verantwortlich dafür, daß die Auslegungen nur von Fachkräften durchgeführt werden.

(2) Die Überlassung von Giftködern zur Selbstauslegung ist verboten.

(3) Betriebe, die bei den angeordneten Aktionen eingesetzt werden, müssen gegen Haftpflicht versichert sein. g g

Um eine Übersicht über den Rattenbefall in der Deutschen Demokratischen Republik zu erhalten, ist nachstehendes Meldesystem zu beachten:

1. Es sind Grundstückslisten (Anlage A) zu verwenden, die nach Abschluß der Aktion (zweite bzw. dritte Auslegung) von den eingesetzten Schädlingsbekämpfungsbetrieben dem zuständigen Gesundheitsamt zum Verbleib einzureichen sind.

2. Zwecks Kontrolle der eingesetzten Schädlingsbekämpfungsbetriebe haben die Leiter dieser Betriebe nach Abschluß jeder Auslegung Tätigkeitsberichte (Anlage B) innerhalb 8 bis 10 Tagen nach jeder Auslegung

a) dem Gesundheitsamt,